

6. Kann die oben genannte Bestimmung der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Ehe nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt ist, eine solche Lebenspartnerschaft — auch unter Berücksichtigung von Art. 37 — unter keinen Umständen die Rechtsstellung als Familienangehöriger begründet?
7. Kann die oben genannte Bestimmung der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass sich die Gleichstellung mit der Ehe auf alle Tatbestände und Rechtsfolgen erstreckt? Falls keine vollständige Gleichstellung erforderlich ist, worin müssen dann die beiden Familienstände in jedem Fall übereinstimmen?
8. Ist es unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der oben genannten Bestimmung der Richtlinie von Bedeutung oder kann es insoweit von Bedeutung sein, ob die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats den Begriff der Eintragung und den der Registrierung unterscheiden oder abwechselnd verwenden?
9. Kann Art. 37 der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass die Regelung eines Mitgliedstaats, die nicht vorschreibt, dass Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt werden müssen, als günstigere nationale Vorschrift im Sinne von Art. 37 anzusehen ist?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABL L 158, S. 77).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Sala Tercera Contencioso-Administrativo  
(Spanien), eingereicht am 14. Oktober 2014 — Entidad de Gestión de Derechos de los Productores  
Audiovisuales (EGEDA) u. a./Administración del Estado u. a.**

**(Rechtssache C-470/14)**

(2015/C 007/18)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo, Sala Tercera Contencioso-Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)

*Beklagte:* Administración del Estado, Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC), Entidad de Gestión, Artistas, Intérpretes o Ejecutantes y Sociedad de Gestión de España (AIE), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI), Sociedad General de Autores y Editores (SGAE), Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO) y Artistas Intérpretes, Sociedad de Gestión (AISGE)

**Vorlagefragen**

1. Ist ein System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien, das auf einer Schätzung des tatsächlich verursachten Schadens basiert und aus dem Allgemeinen Haushalt des Staates finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden, mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 (<sup>1</sup>) vereinbar?

2. Sollte die vorstehende Frage bejaht werden: Ist es mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 vereinbar, dass der im Allgemeinen Haushaltsgesetz des Staates für den gerechten Ausgleich für Privatkopien vorgesehene Gesamtbetrag, auch wenn er auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens berechnet wird, innerhalb der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsgrenzen festzulegen ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ABl. L 167, S. 10.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am  
20. Oktober 2014 — Dimos Kropias Attikis/Ypourgos Perivallontas, Energeias kai Klimatikis Allagis**

**(Rechtssache C-473/14)**

(2015/C 007/19)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulio tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Dimos Kropias Attikis

*Beklagter:* Ypourgos Perivallontas, Energeias kai Klimatikis Allagis

**Vorlagefragen**

1. Stellt ein Bauleitplan für einen hauptstädtischen Ballungsraum, der allgemeine raumordnerische und stadtplanerische Ziele, Leitlinien und Programme für diesen städtischen Großraum festlegt und dabei insbesondere als allgemeine Einzelziele den Schutz der umgebenden Berggebiete und die Eindämmung der Zersiedelung bestimmt, einen Plan dar, der es der zuständigen Verwaltungsbehörde erlaubt, einen später auf der Grundlage eines Gesetzes, das den Bauleitplan enthält, durch Dekret erlassenen Plan, der zur Konkretisierung und Umsetzung der Ziele des Schutzes der Berggebiete und der Eindämmung der Zersiedelung für eines dieser Berggebiete Schutzzonen und die darin zulässigen Nutzungen und Tätigkeiten festlegt, nicht der strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wie sie in Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG <sup>(1)</sup> (ABl. L 197) in der Auslegung durch den Gerichtshof (Urteil vom 22. März 2012, C-567/10, Inter-Environnement Bruxelles u. a., Rn. 42) vorgesehen ist?
2. Bei Bejahung der ersten Frage: Ist in dem Fall, dass für den im Rahmen einer Hierarchie von Raumordnungsakten konkretisierten Plan wegen des Zeitpunkts seiner Annahme keine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wurde, die Durchführung dieser Prüfung erforderlich, wenn nach Inkrafttreten der Richtlinie ein Rechtsakt erlassen wird, durch den der genannte Plan konkretisiert wird?
3. Bei Verneinung der zweiten Frage: Stellt ein Dekret, das Schutzmaßnahmen sowie zulässige Tätigkeiten und Nutzungen in einem Gebiet festlegt, das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und als besonderes Schutzgebiet (BSG) zum nationalen Zweig des Netzes NATURA gehört — und zwar den Status eines absoluten Naturschutzes einführt, bei dem nur Anlagen für den Brandschutz und die Forstwirtschaft sowie Wanderwege erlaubt sind, es sich aber aus seiner Entstehungsgeschichte nicht ergibt, dass die Ziele zur Erhaltung dieser Gebiete, d. h. die besonderen Umweltmerkmale, aufgrund deren sie in das Netz NATURA aufgenommen wurden, berücksichtigt wurden, und außerdem im streitgegenständlichen Gebiet nicht mehr zulässige Nutzungen allein deshalb weiter aufrechterhalten werden dürfen, weil sie mit der früheren Schutzregelung vereinbar waren — einen Verwaltungsplan im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EG <sup>(2)</sup> (ABl. L 206) dar, vor dessen Annahme keine strategische Umweltprüfung gemäß dieser Vorschrift in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt werden musste?